

Klarstellung in Bezug auf die Mindestumweltkriterien für die Lieferung von Toner- und Tintenpatronen und für den integrierten Dienst der Abholung und Lieferung von Toner- und Tintenpatronen, angewandt mit Ministerialdekret vom 13. Februar 2014.

Frage 1 – Kann der Bieter in Bezug auf Punkt 5.2.1 „Zulassungen“ für die Auswahl der Bieter die Kapazitäten Dritter gemäß Art. 89 des GvD Nr. 50/2016 nutzen, um an der Ausschreibung zur Vergabe des integrierten Dienstes für die Abholung und Lieferung von Toner- und Tintenpatronen teilzunehmen?

Wie man aus Art. 89 Abs. 10 des GvD 50/2016 entnehmen kann, dürfen die Kapazitäten Dritter in keinem Fall genutzt werden, um die Voraussetzung der Eintragung in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152/2006 oder die Voraussetzung hinsichtlich des Besitzes anderer Genehmigungen des betreffenden Kriteriums zu erfüllen.

Der Text des Umweltkriteriums 5.2.1 lautet wie folgt: „*Der Bieter muss, damit ihm der Dienst zugeschlagen werden kann, nachweisen, dass er entweder direkt im Besitz von gültigen Zulassungen für die Sammlung, den Transport, das Recycling und die Entsorgung von Abfällen der entsprechenden Abfallschlüssel EAK (Alttonerkartuschen 20 03 99; Altdrucktoner 08 03 18 - 16 02 16) ist, oder sich dafür Betrieben bedient, die diese Zulassungen besitzen.*“

Diese Formulierung wurde vorgeschlagen, um das Spektrum der potenziellen Bieter zu erweitern, einschließlich möglicher Verteiler von Tintenpatronen, die zur Erbringung dieser Dienstleistung und zur Sicherstellung der Lieferung von mindestens 30% der regenerierten Patronen mit anderen Unternehmen bei der Sammlung und Beförderung leerer Patronen und/oder bei der Vorbereitung der Wiederverwendung zusammenarbeiten sollten. Diese Dienstleistung wird jedoch in der Regel von Unternehmen angeboten, die an der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Patronen beteiligt sind.

Mögliche Kooperationsbeziehungen zwischen Unternehmen innerhalb der Lieferkette können auf den Sachverhalt gemäß Artikel 105 Absatz 3 Buchstabe c bis des GvD 50/2016 betreffend den Vergabekodex zurückgeführt werden.